

Reglement Vorfinanzierung / Fonds Landerwerbe in Zone NÖI (Nutzungen im Öffentlichen Interesse)

Vom 16. Februar 2010

Der Gemeinderat Bettingen, gestützt auf §§ 53–55 und § 59 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen vom 12. November 1985¹⁾, erlässt folgendes Reglement:

A. Allgemein

Zweck

§ 1. Die Mittel dieses Fonds werden für folgende Zielsetzungen verwendet:

- Erwerb von Grundstücken in der Zone NÖI (Nutzungen im Öffentlichen Interesse) gemäss Totalrevision Nutzungsplanung Bettingen vom 2. Dezember 2008 (Bebauungsplan Dorf)
- Landerwerb im Zusammenhang mit Strassenkorrekturen
- Finanzierung weiterer Kosten in diesem Zusammenhang

B. Fondsvermögen

Äufnung von Fondsvermögen

§ 2. Dem Fonds können weitere Mittel zugewiesen werden.

C. Zuständigkeit

Zuständigkeit

§ 3. Die Zuständigkeit ist wie folgt geregelt: Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet im Rahmen von Budget und Jahresrechnung über die Entnahmen aus dem Fonds sowie über die Verwendung des Fondsvermögens.

¹⁾ BeE 111.100.

D. Vermögensverwaltung und Rechnungsführung*Vermögensverwaltung*

§ 4. Die Vermögensverwaltung des Fonds wird im Rahmen des Rechnungswesens der Einwohnergemeinde Bettingen wahrgenommen.

² Das Kapital des Fonds wird als Guthaben der Fonds bei der Einwohnergemeinde Bettingen geführt und in der Vermögensrechnung entsprechend ausgewiesen.

³ Die Guthaben werden von der Einwohnergemeinde Bettingen nicht verzinst.

Rechnungsführung

§ 5. Die Rechnungsführung einschliesslich Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen des Finanzreglementes über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde Bettingen vom 20. November 2001.

E. Schlussbestimmungen*Inkrafttreten*

§ 6. Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt mit der Verabschiedung der Rechnung 2009 durch die Gemeindeversammlung am 20. April 2010 in Kraft.